

Tagungsbericht

6. Fachgespräch der Clearingstelle EEG am 10. September 2010, in Zusammenarbeit mit der FGW e. V. – SDLWindV und Repowering –

In der Vertretung des Landes Schleswig-Holstein beim Bund fand am 10. September 2010 in Kooperation mit der Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien e. V. das 6. Fachgespräch der Clearingstelle EEG statt, das Thema der Veranstaltung lautete „SDLWindV und Repowering“.

In seiner Begrüßung bedankte sich *Dr. Sebastian Lovens*, Leiter der Clearingstelle EEG, zunächst für diese fruchtbare Zusammenarbeit. Anschließend berichtete Dr. Lovens kurz über die Tätigkeiten der Clearingstelle EEG in den vorangegangenen Monaten, deren Schwerpunkt im Bereich Freiflächen-PV-Anlagen und der Begleitung der PV-Novelle lag. Er stellte zudem *Frau Manuela Sturm* vor, die seit Kurzem das Team der Clearingstelle als Mitarbeiterin der Geschäftsstelle verstärkt. In einer kurzen Einführung zum Thema des Fachgesprächs hob Dr. Lovens die innovative Funktion hervor, die der Gesetzgeber im EEG 2009 der Windkraft zugedacht habe. Mit der Systemdienstleistungsverordnung (SDLWindV) werde die Integration der Erneuerbaren Energien ins Netz angegangen, die auch in der Zukunft ein großes Thema bleiben werde. Zum anderen seien die Windenergieanlagen soweit gereift, dass das EEG 2009 schon Anreize zum Austausch von Altanlagen vorsieht (Repowering). Durch den Tag führte *Herr Sönke Dibbern*, technischer Koordinator der Clearingstelle EEG.

Im ersten Vortrag des Vormittags erläuterte *Dr.-Ing. Markus Pöller* von der DIGSILENT GmbH den technischen Hintergrund der SDLWindV. Anders als zu Beginn des Ausbaus, als EEG-Erzeugungsanlagen das Systemverhalten des Stromnetzes so gut wie nicht beeinflussten, stellten erneuerbare Energien heute einen beträchtlichen Anteil der Stromerzeugung. Insbesondere in Starkwindzeiten und bei Schwachlast gebe es bereits Systemzustände, in denen Großkraftwerke vom Netz gehen müssen. Als Folge dieser Entwicklung sei es nun notwendig geworden, dass auch EEG-Erzeugungsanlagen Systemdienstleistungen erbringen. Zu den notwendigen Systemdienstleistungen gehörten die Bereitstellung von Blindleistung und die Ausrüstung der Anlagen mit LVRT-Fähigkeit (low voltage ride through), um großflächige Erzeugungsausfälle bei Spannungseinbrüchen zu verhindern. Früher seien Windenergieanlagen so ans Netz angeschlossen worden, dass sich diese im Falle eines Netzfehlers au-

tomatisch vom Netz trennten. Wie die dena-Studie im Jahr 2005 gezeigt habe, konnte so die im Fehlerfall sich zusätzlich abschaltende Windenergieleistung die gesamte im UCTE-Netz vorgehaltene primäre Regelleistung übersteigen. Deshalb dürften Windenergieanlagen bei Spannungseinbrüchen nicht mehr vom Netz gehen und müssten nach Fehlerbehebung schnell wieder Wirkleistung liefern. Dr. Pöller bestätigte, dass die Technik der Windenergieanlagen die dargestellten Anforderungen erfüllen kann. Aufgrund der SDLWindV bestehe nun zum ersten Mal der Anreiz, Bestandsanlagen nachzurüsten (Bonus von 0,7 ct/kWh für 5 Jahre) und Neuanlagen frühzeitig mit der geforderten Technik auszustatten (Bonus von 0,5 ct/kWh zusätzlich zur erhöhten Anfangsvergütung), bevor die Anforderungen ab 2011 verpflichtend werden. Die SDLWindV erhebe dabei nicht den Anspruch, eine vollständige Regelung zu sein, sondern beziehe sich auf die BDEW-Mittelspannungsrichtlinie von 2008 und den Transmission Code (TC) von 2007. Beide Regelwerke, so legte Dr. Pöller dar, werden durch die SDLWindV präzisiert und zum Teil auch korrigiert, u. a. die TC-Regeln zur Blindleistungsbereitstellung im Teillastbetrieb, zur Spannungsstützung bei Über- oder Unterspannung und die Anforderungen an die Blindstrombereitstellung zur dynamischen Netzstützung. Anschließend ging Dr. Pöller auf das zweistufige Verfahren zur Nachweiserbringung näher ein. Zunächst sei auf Basis von Messungen für einen Windturbinentyp ein Einheitenzertifikat zu erbringen. Anschließend werde der gesamte Windpark auf Basis von Modellrechnungen zertifiziert (sog. Anlagenzertifikat). Dabei müssten die Richtlinien TR 8, TR 3 und TR 4 der FGW berücksichtigt werden. Um einen Zertifizierungstau zu vermeiden, könne der Nachweis während einer Übergangsfrist auch von einem qualifizierten, unabhängigen Gutachter erbracht werden. In seinem Fazit zog Dr. Pöller insgesamt eine positive Bilanz, wies jedoch auch auf Probleme bei der Nachweiserbringung hin.

Herr Wolfgang Bartels, Mitarbeiter der RWE Rheinland Westfalen Netz AG, stellte die Sicht der Netzbetreiber vor. Herr Bartels erläuterte zunächst, dass als Folge des Ausbaus der regenerativen Erzeugungsanlagen zukünftig kostengünstige Speichermöglichkeiten für große Mengen elektrischer Energie gefunden werden müssten. Zum zweiten müssten die netztechnischen Fähigkeiten der dezentralen Erzeugungsanlagen (DEA) zügig an die der konventionellen Kraftwerke angepasst werden. Zu diesem Zweck müssten auch die Netzanschlussregeln weiterentwickelt werden. Die gelte insbesondere für die dynamische Netzstützung, die statische Spannungshaltung und die Frequenzstützung im Netzbetrieb sowie für die Regelungen zur Zertifizierung der elektrischen Eigenschaften. Herr Bartels hob hervor, dass sowohl die Qualität der Zertifikate als auch die Zahl der akkreditierten Gutachter und Zerti-

fizierer ansteige. Die Zertifizierung erfolge auf Basis von technischen Prüfrichtlinien. Im Anschluss stellte Herr Bartels kurz die BDEW-Richtlinie vor, die für alle DEA-Typen und derzeit für die Spannungsebenen der Höchst- und Hochspannung sowie für die Mittelspannung gelte. Für die Ebene der Niederspannung werde derzeit noch eine Regelung erarbeitet. Insgesamt müsse bei Netzanschlüssen stets die gesamtwirtschaftlich günstigste Lösung gesucht werden, wobei in einigen Fällen auch eine Weiterentwicklung der Anlagen, und nicht der Netzausbau, die gesamtwirtschaftlich günstigste Lösung sein könne. Abschließend lobte Herr Bartels die Arbeit der FGW bei der Erarbeitung der technischen Richtlinien.

Herr Steffen Wulff, Leiter des Arbeitskreises Netze beim VDMA und Mitarbeiter der Siemens Wind Power GmbH, referierte über „SDLWindV – Einführung und gelöste Probleme“. In seinem Vortrag stellte er die Änderungen in den FGW-Richtlinien TR 3, TR 4 und TR 8 vor, die die Anforderung zur Erlangung des SDL-Bonus detailliert regeln. In der Richtlinie TR 3 sei die Bestimmung der elektrischen Eigenschaften von Erzeugungseinheiten am Mittel-, Hoch- und Höchstspannungsnetz niedergelegt. In mehrfachen Revisionen, so legte Herr Wulff dar, wurden u. a. die Verfahren zur Ermittlung der An- und Einschwingzeiten für Neuanlagen und die Beschreibung der Spannungseinbruchstests für Neuanlagen präzisiert. Die Richtlinie TR 4 beschäftige sich mit den Anforderungen an Modellierung und Validierung von Simulationsmodellen der elektrischen Eigenschaften von Erzeugungseinheiten und -anlagen. Im Januar 2009 sei die Validierung der Simulationsmodelle zum ersten Mal beschrieben worden. Anpassungen aufgrund der ersten Erfahrungen erfolgten im Oktober 2009 und im März 2010. Die Richtlinie TR 8 schließlich regle das Zertifizierungsverfahren. Herr Wulff berichtete, dass bisher Einheitenzertifikate mit Modellvalidierung (EZE-Zertifikate) von sechs Herstellern vorlägen. Insgesamt seien über 25 Windenergieanlagentypen zertifiziert. In der Bilanz, so Herr Wulff, sei dank des großen zeitlichen Engagements aller Beteiligten viel erreicht worden. Momentan werde an der Erweiterung der Richtlinien TR 3 und TR 8 auf den Niederspannungsbereich gearbeitet.

Die anschließende Diskussion konzentrierte sich auf die Frage der in der SDL-WindV enthaltenen Fristen. Verschiedene Teilnehmer stellten in Frage, ob die Frist des 1.1.2011 für Altanlagen sowie des 1.4.2011 für Neuanlagen zu halten seien. Die Lage bei den Herstellern sei sehr unterschiedlich, aber noch seien bei weitem nicht alle Turbinentypen zertifiziert. Herr Wulff bestätigte, dass der Zeitrahmen bis Ende des Jahres sehr eng sei. Aufgrund der späten Veröffentlichung der SDLWindV habe

sich auch die Arbeit an der Richtlinien verzögert und das Personal für die Erstellung der Zertifikate bleibe weiterhin knapp. Ein Teilnehmer sah den Engpass insbesondere beim Nachweis des Blindleistungs-Unterspannungsschutzes (sog. Q-U-Schutz) für Bestandsanlagen.

Im nachfolgenden Vortrag stellte *Herr Jochen Möller*, Geschäftsführer der M.O.E. GmbH, bestehende Probleme und Lösungsansätze im Zusammenhang mit der SDLWindV aus Sicht der Zertifizierer vor. Herr Möller hob zunächst hervor, dass rechtliche und technische Unterlagen ineinandergriffen. Das EEG 2009 und die technischen Vorgaben der SDLWindV griffen auf den Transmission Code (TC) und die BDEW-Mittelspannungsrichtlinie zurück und präzisierten diese. Auf diesen Vorgaben bauten wiederum die FGW-Richtlinien TR 8, TR 3 und TR 4 sowie die Zertifizierung auf. Im Anschluss skizzierte Herr Möller den verbleibenden Änderungs- und Anpassungsbedarf. Als Beispiel nannte er zunächst die Definition des Spannungseinbruchs, die im TC, in der Mittelspannungsrichtlinie und in der SDLWindV vereinheitlicht werden müsse. Ein weiteres Problem sei die Nachweisführung bei der Oberschwingungsbewertung. Bisher gebe es keine Simulation, mit der die Erfüllung der Anforderungen in der Planungsphase nachgewiesen werden könne; der Nachweis sei bisher nur durch Nachmessung nach Aufstellungen der Anlagen möglich. In der FGW-Richtlinie sei die Oberschwingungsbewertung bis Ende 2010 als Erfolgskriterium ausgesetzt worden, dies könne jedoch keine Dauerlösung sein. Herr Möller schlug vor, in der Mittelspannungsrichtlinie und im TC oder in der SDLWindV Übergangsfristen zu schaffen, bis eine Lösung verfügbar ist. Die Notwendigkeit für Änderungen sah er außerdem bei den Regelungen zur statischen Bereitstellung von Blindleistung sowie bei der Bezugsspannung für die Blindstromeinspeisung. Zuletzt nannte Herr Möller die Prototypenregelung der SDLWindV. Es bleibe zu klären, ob weitere Windenergieanlagen, die nach einem ersten Prototyp als Teil der sogenannten Nullserie aufgestellt werden, ebenfalls volle 2 Jahre nach Inbetriebnahme für die Vorlage des Anlagengutachtens zur Verfügung hätten. In seinem Fazit forderte Herr Möller eine erneute Änderung der SDLWindV in den genannten Punkten, eine Ergänzungen des TC und der Mittelspannungsrichtlinie, die Klärung der unklaren rechtlichen Definitionen, wie z. B. der Prototypenregelung, durch die Clearingstelle EEG sowie die Weiterentwicklung der technischen Richtlinien durch die FGW. Die genannten Schritte müssten schnell erfolgen, um den weiteren Ausbau der Windenergie nicht zu gefährden. Schließlich regte Herr Möller an, ein Gremium mit allen relevanten Parteien zu schaffen, in dem die technischen Details und Anforderungen, die sich aus den Vorgaben der SDLWindV ergeben, verbindlich festgelegt werden

dürften.

An die Vorträge des Morgens schloss sich eine Podiumsdiskussion über die Umsetzung der SDLWindV an. Es diskutierten *Jochen Möller*, M.O.E. GmbH, *Martin Schellschmidt*, ENERCON GmbH, *Holger Kühn*, transpower stromübertragungs gmbh, *René Just*, Energiequelle GmbH, *Matthias Bundt*, VDMA e. V., und *Dr.-Ing. Karl-Heinz Weck*, FGH e. V. unter der Moderation von *Jens Rauch*, FGW. Themen der Diskussion waren die Inkonsistenzen zwischen der SDLWindV und den verschiedenen technischen Richtlinien, die Fristenregelungen sowie die Möglichkeiten zur dynamischen Anpassung der SDLWindV an neue Erkenntnisse aus der Praxis.

Zunächst diskutierten die Teilnehmer die Gründe für die Inkonsistenzen zwischen den verschiedenen Regelwerken. Herr Dr. Weck erläuterte den technischen Hintergrund der Unterscheidung zwischen größter und kleinster verketteter Spannung und Herr Möller schlug vor, die entsprechende Regelung in der SDLWindV so zu ändern, dass auf die kleinste statt auf die größte verkettete Spannung abgestellt wird. Herr Bundt wies darauf hin, dass bei der Erstellung des TC in erster Linie die Netzbetreiber und nicht alle Stakeholder beteiligt wurden und dies Unklarheiten und Inkonsistenzen zwischen den Richtlinien erklären könnte. Er begrüßte deshalb die Zusammenarbeit im Rahmen der FGW, bei der alle Beteiligten an einem Tisch sitzen. Herr Kühn betonte, dass die Entwicklung noch am Anfang stehe und deshalb nicht alle Regelungen von Anfang an passgenau gestaltet werden könnten. Der TC sei an bestimmten Punkten mit Absicht offen formuliert worden, um verschiedene technische Lösungen zuzulassen. Die SDLWindV enthalte dagegen zum Teil zu genaue Regelungen und schließe damit bestimmte Lösungen aus. Er schlug vor, dass Verfahren offener zu gestalten und in der Verordnung auf Richtlinien zu verweisen, die dann geändert werden könnten, ohne dass ein neues Gesetzgebungsverfahren notwendig wird. Herr Bundt sprach sich für eine regelmäßige Überprüfung des Regelwerks unter Einbindung aller Beteiligten aus. Im Gegensatz dazu sprachen sich Herr Bartels und Herr Dr. Weck für genauere Regeln aus, weil diese insbesondere den Herstellern Planungssicherheit bieten könnten. Ein Teilnehmer aus dem Publikum stellte klar, dass der TC und die Mittelspannungsrichtlinie über statische Verweise in die SDLWindW eingebunden seien und daher eine Änderung dieser Regelwerke nicht automatisch eine Änderung der Verordnung bewirke. Dies müsse auch so sein, da ein Verband wie der BDEW nicht das Bundesrecht ändern könne. Hierzu bedürfe es der Zustimmung des Bundestages bzw. der Bundesregierung. Herr Weissenborn, BDEW, erläuterte, dass es sich bei der SDLWindV um eine Bundesre-

gierungsverordnung handele, die ohne Beteiligung des Bundestags – und damit in relativ kurzer Zeit – geändert werden könne.

Änderungsbedarf sahen die Diskussionsteilnehmer insbesondere bei den Fristenregelungen, wobei das Fehlen eines geeigneten Ex-ante-Verfahrens zur Oberschwingungsbewertung als größtes Problem angesehen wurde. Herr Möller schlug vor, eine Verlängerung der Übergangsregelung bis zum 1.4.2011 in Erwägung zu ziehen, wobei dies eine Änderung der SDLWindV erfordere. Auch Herr Bartels schloss sich diesem Vorschlag an. Bis zu diesem Zeitpunkt könne ein geeignetes messtechnisches Verfahren entwickelt werden. Andere Teilnehmer bezweifelten dagegen, dass das Problem, das seit Mitte der 1990er Jahre bekannt sei, bis März 2011 gelöst werden könne. Auch Herr Bundt bezweifelte eine schnelle Lösung des Problems und forderte daher, dass nicht die Frist oder die Grenzwerte, sondern das Nachweisverfahren geändert werden müsse. Da die Simulation vor Erstellung des Windparks bisher nicht möglich sei, sollte ein anderes Nachweisverfahren gefunden werden. Ein Teilnehmer forderte, dass eine Organisation für alle Regeln verantwortlich sein sollte, da das FNN z. B. die BDEW-Richtlinie nicht ändern könne. Verschiedene Teilnehmer forderten außerdem ein Verfahren, das es erlauben würde, die SDLWindV kurzfristig an neue Verbandsrichtlinien anzupassen. Frau Schumacher, Referentin des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, bestätigte, dass eine Änderung der Verordnung grundsätzlich möglich sei, aber eine regelmäßige Anpassung der Übergangsfristen nicht sinnvoll sei, sofern keine technische Lösung in Sicht sei. Herr Bartels forderte, in der SDLWindV keine technischen Regeln festzulegen, sondern nur in den FGW-Prüfregeln. Vorteil des Beratungsgremium beim FNN sei die Beteiligung aller Fachkreise. Er wies zudem darauf hin, dass das Problem der Oberschwingungen bisher nicht aufgetreten sei, weil die Grenzwerte nur nach Bau der Anlage nachgemessen werden mussten. Für den Erhalt des SDL-Bonus sei nun aber die Prüfung in der Planungsphase notwendig geworden. Zuletzt warf Herr Rauch noch einmal die Frage der Prototypenzertifizierung auf. Herr Schellschmidt bewertete die Zwei-Jahres-Frist als ausreichend für die Erstellung des Einheitenzertifikats, äußerte aber Zweifel, ob auch das Anlagenzertifikat in dieser Zeit erstellt werden könne.

Im letzten Vortrag des Vormittags diskutierten *Herr Dr. Karl-Heinz Weck*, Leiter der Zertifizierungsstelle der FGH e. V., und *Herr Stephan Wachtel*, Leiter des Technischen Supports bei der ENERCON GmbH, Ausblick und Perspektiven der SDL-WindV. Dr. Weck beleuchtete zunächst die Folgen der bis 2020 geplanten Änderun-

gen des Erzeugungsmixes, der dann statt heute 30 GW Grundlast nur noch 10 GW Grundlast beinhalten werde. Als Folge des Zubaus der erneuerbaren Erzeugung seien für 2020 ein Anteil von Vollumrichter-Generatoren von ca. 71 % und ein Anteil von 22 % asynchroner und 7 % synchroner Generatoren zu erwarten. Im Fall eines Lastrückgangs werde bei dieser Konstellation nicht mehr wie heute die Frequenz, sondern die Spannung ansteigen. Benötigt werde daher zukünftig eine lastabhängige Regelung der Erzeugung. Änderungen seien zudem bei der Primärregelung notwendig, die heute von wenigen Großkraftwerken geleistet werde, zukünftig aber auf den Beitrag eines Großteils der Anlagen angewiesen sein werde. Dr. Weck betonte, dass diese Veränderungen möglich seien, aber bereits heute vorbereitet werden müssten.

Auch Herr Wachtel deutete die SDLWindV als einen Indikator für den stattfindenden Umbau des elektrischen Energiesystems. Windenergieanlagen leisteten bereits heute deutlich mehr als nur die Erzeugung regenerativen Stroms. Um die Windenergieanlagen weiterzuentwickeln, bräuchten die Hersteller allerdings genaue Informationen über die Anforderungen und die Zeitpunkte, an denen diese Anforderungen erfüllt werden müssen. Er rief alle Fachgruppen dazu auf, sich an der Diskussion zu beteiligen. Windenergieanlagen könnten sich z. B. schon heute an der Momentan- und Primärreserve beteiligen. Es stelle sich jedoch die Frage, ob das bisherige Reservesystem auch in einem Energiesystem mit mehrheitlich regenerativer Erzeugung noch sinnvoll sei.

Am Nachmittag stand zunächst das Thema Repowering im Mittelpunkt. *Herr Christian Brietzke* von der Repowering-InfoBörse stellte das Thema zunächst aus Sicht der Bauleitplanung der Gemeinden dar. In seinen eingehenden Bemerkungen benannte Herr Brietzke die beiden zentralen Möglichkeiten der Gemeinde zur Einflussnahme: den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan, jeweils ggf. in Kombination mit einem städtebaulichen Vertrag. Er hob zudem hervor, dass aus Sicht des Planungsrechts beim Repowering grundsätzlich die gleichen Anforderungen gelten wie bei der erstmaligen Genehmigung der Anlagen. Aus kommunaler Sicht biete das Repowering viele Vorteile, insbesondere die Verbesserung des Gewerbesteueraufkommens und die Stärkung der regionalen Wirtschaft. Die Bauleitplanung eröffne beim Repowering planerischen Gestaltungsspielraum, z. B. die Einflussnahme auf Standortfindung und die Möglichkeit der Konzentrationsplanung. Außerdem könne über die Bauleitplanung die Investitionsgrundlage für Investoren und Betreiber geschaffen und die Investition planungsrechtlich abgesichert werden. Relevant sei in diesem Zusammenhang hauptsächlich § 30 EEG 2009. Zwar ergäben sich aus dem EEG kei-

ne unmittelbar städtebaulich relevanten Anforderungen, der Paragraph bilde jedoch häufig die Grundlage einer sinnvollen Planung für das Repowering. In der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB müssten energiepolitische Ziele und Wirtschaftlichkeit auf der einen und Umwelt- und Naturschutzziele auf der anderen Seite abgewogen werden. Relevant sei insbesondere der Schutz des Landschaftsbilds, der oft zu Höhenbegrenzungen führe. Zudem gebe es in vielen Bundesländern landesweite Regelungen zu Mindestabständen, wobei die Gemeinden an diese nicht gebunden seien. Herr Brietzke beleuchtete anschließend die Rechtsprechung zur Konzentrationsplanung. Er stellte klar, dass der gesamte Außenbereich betrachtet werden müsse – wobei eine Verhinderungsplanung allerdings nicht möglich sei. Gleichzeitig bestehe aber auch keine Verpflichtung, bei der Ausweisung der Potenzialflächen den wirtschaftlichsten Standort auszuwählen. Um sicherzustellen, dass bei Austausch auch ein Rückbau der Altanlagen erfolgt, könnten Gemeinden entweder einen Flächennutzungsplan in Kombination mit einem städtebaulichem Vertrag abschließen oder in der Bauleitplanung eine Rückbauanforderung festsetzen.

Prof. Dr. Wilhelm Söfker, Ministerialdirigent a. D., stellte im Anschluss das Repowering aus Sicht der Raumordnung dar. Eingangs betonte er die Komplexität und Vielfältigkeit des Verhältnisses von Raumordnung und Bauleitplanung, die generelle Urteile erschwere. Insgesamt, so legte Prof. Söfker dar, könne die Raumordnung jedoch viele Chancen für das Repowering bieten. So bestehe auf dem Niveau der Regionalplanung durch den großen Planungsraum die Möglichkeit, Standorte gezielt zu bestimmen. Anforderungen seien dabei die planungsrechtliche Zulässigkeit und der Abbau der Altanlagen. Die Ausweisung von Konzentrationsgebieten wirke dann als zwingende Vorgabe für die Bauleitplanung der Gemeinden. Entscheidend sei dabei, dass die Ziele der Raumordnung klar formuliert werden. Die Absicherung des Repowering im Rahmen der Raumordnung sei über den raumordnerischen Vertrag möglich – eine Möglichkeit, die bisher aber noch nicht genutzt werde. Alternativ kann im Raumordnungsplan festgelegt werden, dass dieser erst wirksam wird, wenn das Repowering durch die Gemeinden verbindlich gemacht wurde. Eine häufige Sorge in der Praxis der Gemeinden sei die Normenkontrolle der Planung. Viele Gemeinden befürchteten, dass bereits genehmigte Windenergieflächen erneut in Frage gestellt werden könnten. Prof. Söfker stellte klar, dass dies jedoch nicht zulässig sei. Schwierigkeiten könnte auch die Abweichung zwischen Raumordnung und Bauleitplanung bergen, wenn neue Standorte in den Raumordnungsplan eingetragen werden. Hier sollte im Normalfall schon während des Verfahrens Kongruenz hergestellt werden, entweder durch Parallelverfahren oder ein Anpassungsgebot. Aus Sicht der

Anlagenbetreiber sei natürlich eine Ausweisung ohne Höhenbeschränkungen wünschenswert. In einigen Fällen müsse die Gemeinde jedoch zwischen einem Standort mit Beschränkungen oder überhaupt keinem Standort entscheiden, so dass Kompromissfälle durchaus typisch seien.

In der anschließenden Diskussion wurde gefragt, ob der Planer der Neu- und der Altanlage identisch sein müssten. Prof. Söfker führte aus, dass nach BauGB keine Enteignungen möglich sind. Anders als bei einem städtebaulichen Vertrag, der mit einem bestimmten Investor geschlossen wird, könne eine Festsetzung nach § 9 BauGB unabhängig vom Betreiber festgelegt werden. In diesem Fall sei es die Aufgabe des neuen Investors, sich mit dem Betreiber der Altanlage in Verbindung zu setzen. Ein Teilnehmer wies darauf hin, dass in der Praxis die Eigentümer der Flächen sowie die Betreiber der Alt- und Neuanlagen häufig sehr heterogen seien. Daher bevorzuge eine Gemeinde durch die Einladung zum Abschluss eines städtebaulichen Vertrags immer einen Investor. Prof. Söfker sah dieses Vorgehen als alternativlos an, da ein Durchgangserwerb der Gemeinde noch aufwendiger wäre. Es sei die Eigenheit des Baurechtes, dass stets eine Person ausgewählt werde, die bauen dürfe. Des Weiteren stellten zwei Teilnehmer in Frage, ob die Raumordnung und die Flächennutzungsplanung dem Repowering tatsächlich nütze. Prof. Söfker bestätigte, dass in einfachen Fällen das Baurecht völlig ausreiche, die Bauleitplanung aber gebraucht werde, wenn ein Windpark erweitert werden soll. Änderungen in der Regionalplanung seien immer dann notwendig, wenn Bestimmungen in den Raumordnungsplänen die Ausweisung von Repowering-Gebieten verhindere. Zudem können in der Regionalplanung auch Vorgaben für die Gemeinden erlassen werden, wobei – so Prof. Söfker – in der Praxis regional sehr unterschiedliche Ausgangslagen zu beobachten seien. Dr. Winkler, Clearingstelle EEG, erkundigte sich, ob eine Abwägung als fehlerfrei gelten könne, obwohl § 30 EEG dabei nicht berücksichtigt wurde. Prof. Söfker erklärte, dass Beschränkungen für die Windenergienutzung stets städtebaulich begründet werden müssten.

Ein Teilnehmer regte an, dass die Clearingstelle EEG die Auslegung des § 30 EEG untersuchen sollte, insbesondere die Frage, wie viele neue Anlagen im Verhältnis zu den vorhandenen Altanlagen maximal gebaut werden dürften. Dr. Lovens erkundigte sich, ob das Auseinanderfallen des öffentlich-rechtlichen Repowering-Begriffs und des EEG-Begriffs bereits zu Problemen in den Gemeinden geführt habe. Herr Brietzke verneinte, bisher hätten hauptsächlich die bereits angesprochenen Fragen zur Auslegung des § 30 EEG Probleme aufgeworfen.

Im Anschluss an die Diskussion stellte *Herr Christoph Weißenborn*, BDEW, den rechtlichen Klärungsbedarf aus Sicht des BDEW dar. Beim Repowering sah er die Unklarheiten insbesondere bei den leistungsseitigen Ersetzungsvoraussetzungen, bei der Frage des Standorts der ersetzenden Anlagen und beim Begriff des „Ersetzens“. Bei der Auslegung des Begriffs stelle sich die Frage, ob die Altanlage an einem anderen Standort wieder aufgebaut werden dürfe und ob in diesem Fall weiterhin ein Vergütungsanspruch nach EEG bestehe. Nach Auffassung des BDEW dürfe nach Wiedererrichtung kein Vergütungsanspruch mehr bestehen, wobei die Nachweisführung über die Eigentumsverhältnisse in der Praxis Schwierigkeiten bereiten könnte. Weiterhin müsse geklärt werden, welche Zeit maximal zwischen Außerbetriebnahme der Altanlage und Inbetriebnahme der Neuanlage liegen dürfe. Im Bezug auf den Mindestnachweis nach § 29 Abs. 3 und 4 EEG 2009 werde eine Definition des Begriffs „derselbe Standort“ benötigt. Ein weiteres Problem könne sich ergeben, wenn der Referenzertrag der Neuanlage nicht dem der Altanlage entspreche, insbesondere dann, wenn der Ertrag der Neuanlage die 60%-Schwelle nicht erreiche. Schließlich äußerte Herr Weißenborn Zweifel, ob das Fünf-Jahres-Gutachten nach § 7 Abs. 1 EEG 2000 als Gutachten nach § 30 Satz 2 EEG 2009 gelten könne.

Im zweiten Teil seines Vortrages widmete sich Herr Weißenborn der SDLWindV. Er legte dar, dass für Neuanlagen ab dem 1.4.2011 alle geforderten Nachweise vorgelegt werden müssten, damit Anspruch auf Netzanschluss und Vergütung besteht. Zur Frage des dynamischen Verweises auf „anerkannte Regeln der Technik“ verwies Herr Weißenborn auf das KWK-G, das diese Regel benutze, stellte aber auch klar, dass diese Vorgehensweise keine vollständige Rechtssicherheit bieten könne. Ein statischer Verweis sei daher vorzuziehen und auch nicht problematisch, da die Verordnung angepasst werden könne, wenn sich die zugrundeliegenden Regelwerke ändern. Auf eine Rückfrage nach der Möglichkeit einer rückwirkenden Auszahlung des SDL-Bonus antwortete Herr Weißenborn, dass ein Zahlung rückwirkend bis zum Inbetriebnahmezeitpunkt und nicht nur bis zum Zeitpunkt der Nachweisvorlage aus seiner Sicht grundsätzlich möglich, im Gesetz aber nicht geregelt sei.

Frau Sonja Hemke, Fachreferentin Recht beim BWE, stellte den rechtlicher Klärungsbedarf aus Sicht des BWE vor. Probleme sah sie hauptsächlich bei der Nachweisführung und Zertifizierung von Bestandsanlagen, Neuanlagen und Prototypen. Sie berichtete, dass sich der BWE für eine Verlängerung der Frist für Bestandsanlagen einsetzt. Weiterer Klärungsbedarf bestehe hinsichtlich der bereits am Vormittag diskutierten Inkonsistenzen zwischen SDLWindV und den technischen Regelwerken

Mittelspannungsrichtlinie und Transmission Code, auf die in der Verordnung verwiesen wird. Bei einigen Maßnahmen, die vom Anlagenbetreiber geschuldet sind, stelle sich die Frage, ob die Netzbetreiber diese Maßnahmen nicht kostengünstiger durchführen könnten, etwa die Einrichtung des Q-U-Schutzes bei vorhandenen Umspannwerken. Abschließend beleuchtete Frau Hemke einige Probleme aus der Praxis. So nannte sie u. a. die mangelnde Kenntnis vieler Anlagenbetreiber sowie Probleme bei der Bereitstellung von Netzdaten durch die Netzbetreiber.

Beim Repowering sah Frau Hemke rechtlichen Klärungsbedarf in Bezug auf das Ersetzen von Repowering-Anlagen. Nach Auffassung des BWE könnten höchstens so viele neue Anlagen aufgestellt werden wie alte entfernt werden (Ersetzungsverhältnis 1:1); einen Vergütungsanspruch für die an anderer Stelle wiedererrichteten Altanlagen sehe der BWE nicht. Im Bereich des Planungsrechts, so führte Frau Hemke aus, sollten die Flexibilitätsmöglichkeiten der TA Lärm genutzt und Höhenbegrenzungen bis 100 m nicht vorgenommen werden, um die technische Entwicklung nicht einzuschränken. Bei Ersatz von Bestandsanlagen sollten zudem die bereits geleisteten naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen Berücksichtigung finden. Zum Abschluss zeigte Frau Hemke anhand aktueller Daten zum Repowering, dass die Regelung bisher nur im begrenzten Maße genutzt wird. Hindernisse seien die Wirtschaftlichkeit, die große Zahl nicht abgeschriebener Projekte sowie die Vielzahl einzelner Betreiberinnen und Betreiber.

Die Abschlussdiskussion konzentrierte sich auf die Fristen und die Prototypenregelung der SDLWindV sowie die erneute Aufstellung von abgebauten Windenergieanlagen. Ein Teilnehmer des VDMA drängte auf eine Fristverlängerung für die Nachrüstung von Bestandsanlagen nach SDLWindV, da allein bei VDMA-Mitgliedern noch Anlagen mit einer Leistung von über 1000 MW zur Nachrüstung vorhanden seien. Frau Schumacher, BMU, schätzte die dafür notwendige Änderung des EEG jedoch als unwahrscheinlich ein. Die nächste EEG-Novelle sei erst für den 1.1.2012 geplant, wobei dann auch die Informationen des Erfahrungsberichts zur Nachrüstungsregelung einfließen werden. Verschiedene Teilnehmer äußerten sich kritisch zur Prototypenregelung, da insbesondere innovative Hersteller auf Planungssicherheit hinsichtlich des Zertifikats angewiesen seien, um Kunden und Banken zu gewinnen. Außerdem entspann sich eine Diskussion über die Arbeit an den Netzanschlussregeln im Rahmen des FNN. Ein Teilnehmer kritisierte den Einfluss der Netzbetreiber, während ein anderer Teilnehmer die bestehende Besetzungspraxis mit Verweis auf die Verantwortung der Netzbetreiber für die Netzqualität verteidigte.

Eine letzte Frage zur SDLWindV bezog sich auf Windparks mit heterogener Altersstruktur. In diesem Fall, so erläuterte Dr. Weck, werde der Park in Alt- und Neuanlagen mit den jeweils gültigen Fristen aufgeteilt. Ein Teilnehmer erkundigte sich, ob in der Praxis ein wirtschaftliches Interesse bestehe, im Rahmen des Repowering abgebaute Anlagen wieder aufzustellen. Frau Hemke räumte ein, dass das Interesse an der Neuaufstellung bisher gering sei. Herr Kühn betonte, dass Altanlagen nur dann neu an ein Netz angeschlossen werden können, wenn die aktuell gültigen technischen Regeln eingehalten werden. Auf die Frage, wie Genehmigungsverfahren für Repowering beschleunigt werden können, verwies Prof. Söker noch einmal auf die Steuerungsmöglichkeiten der Regionalplanung.

Dr. Lovens lud in seinem Résumé alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer dazu ein, in ihren Institutionen und Verbänden intern zu diskutieren, welche Fragen am wichtigsten und dringlichsten seien, damit die Clearingstelle EEG dies in ihrer Prioritätensetzung berücksichtigen könne. Dr. Lovens stellte zudem die verfügbaren Verfahrenstypen der Clearingstelle kurz vor und wies darauf hin, dass die Clearingstelle nicht auf Vorentscheide von Gerichten angewiesen sei, um tätig zu werden. Abschließend dankte er allen Beteiligten, insbesondere dem FGW und den Referentinnen und Referenten. Dr. Lovens schloss den Tag mit der Einladung zum nächsten Fachgespräch am 15. Oktober 2010 in der Landesvertretung Hessen.